



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „www.oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin von „www.oe24.at“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber in seiner Sitzung am 13.02.2015 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung eines Lesers **gegen die oe24 GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „www.oe24.at“ wie folgt entschieden:

Die **Schlagzeile „Sie wollen aus Syrien nach Hause – Wiener Dschihad-Mädchen schwanger?“** sowie der dazugehörige **Artikel „Sie wollen heim nach Wien – „Dschihad-Mädchen“: Sind Sie schwanger?“**, erschienen am 11.10.2014 auf „www.oe24.at“, sind ein **geringfügiger Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichischen Presse.**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In dem oben genannten Artikel wird über zwei Wiener Mädchen berichtet, die nach Syrien in ein Gebiet gereist sind, das vom „Islamischen Staat“ kontrolliert wird. Die beiden Mädchen, die von Interpol als vermisst gesucht werden, seien angeblich schwanger und wollten nun zurück nach Hause. Bei den Schwangerschaften beruft sich der Verfasser des Artikels auf die britische Tageszeitung „Daily Mail“. Dem Artikel sind Bilder der Mädchen beigegeben.

Der Fall der beiden Wiener Jugendlichen hat weltweit für Aufsehen und auch für entsprechendes Medienecho gesorgt.

Dem Senat ist bewusst, dass es ein öffentliches Interesse daran gibt zu erfahren, was aus zwei jungen Mädchen geworden ist, die nach Syrien gereist sind, um sich dem IS anzuschließen.

Die Veröffentlichung der Bilder der beiden Mädchen bewertet der Senat aus medienethischer Sicht als unbedenklich, da diese Bilder auch auf der Webseite von Interpol zu finden sind. Die Mädchen werden dort als vermisst geführt.

Die Beschreibung der Zustände im Einflussbereich des IS ist für die Allgemeinheit und den politischen Diskurs relevant. Berichte in den Medien über die tatsächlichen Zustände dienen nicht nur der Aufklärung der Öffentlichkeit, sondern können auch dazu beitragen, andere junge Menschen, die mit dem Gedanken spielen, nach Syrien in den Jihad zu ziehen, von dieser Idee abzubringen.

Allerdings hätte sich der Autor des Beitrags auch darauf beschränken können, die Zustände im IS bzw. die Situation von jungen Frauen, die sich in der Gewalt des IS befinden, allgemein zu beschreiben – also ohne auf die zwei Betroffenen konkret Bezug zu nehmen.

Gesicherte Informationen über das Befinden der Mädchen gibt es nicht, da diese aller Wahrscheinlichkeit nach unter Aufsicht stehen und nicht frei kommunizieren können (auch nicht über ihre Accounts in den sozialen Medien). Zudem ist davon auszugehen, dass die zwei Mädchen in der Hierarchie im IS weit unten stehen.

Vor diesem Hintergrund sieht es der Senat als heikel an, darüber zu spekulieren, dass die Mädchen schwanger seien und zurück nach Österreich möchten. Durch diese Art der Berichterstattung könnte es zu einer zusätzlichen Gefährdung der Betroffenen durch ihre Aufsichtspersonen gekommen sein. Der Senat weist in diesem Zusammenhang auf Punkt 5.3 des Ehrenkodex hin, wonach Personen, deren Leben gefährdet ist, in Medienberichten nicht identifiziert werden dürfen, wenn die Berichterstattung die Gefährdung vergrößern kann.

Dabei tut es nichts zur Sache, dass sich die Mädchen freiwillig nach Syrien begeben und sich gezielt der Gefahr durch den IS ausgesetzt haben. Entscheidend ist, dass der Bericht dazu geeignet ist, die Gefährdung der Mädchen zu erhöhen.

Die Verbreitung des Gerüchts, dass die zwei minderjährigen Mädchen schwanger seien, betrifft außerdem auch deren Persönlichkeits- bzw. Intimsphäre (siehe die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex).

Unter Abwägung der angeführten Faktoren stellt der Senat eine geringfügige Verletzung des Ehrenkodex iSd. § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und spricht einen Hinweis aus.